

BStGer RR.2020.294 vom 27. August 2021

Bundesstrafgericht, 2021-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.294

FR: TPF RR.2020.294 du 27 août 2021

IT: TPF RR.2020.294 del 27 agosto 2021

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Tschechien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Tschechien und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum EUeR (ZP II EUeR; SR 0.351.12) massgeblich. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 18-21, 28-40, 77, 109). Soweit die Übereinkommen und das Zusatzprotokoll bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch

- 4 -

stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

E. 1.2

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 12 Abs. 1 IRSG, Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation des Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

E. 2.1

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG).

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV). Nicht zur Beschwerde befugt ist dagegen der Verfasser von Schriftstücken, die im Besitze eines Dritten beschlagnahmt wurden (BGE 130 II 162 E. 1.1; 123 II 161 E. 1d; 116 Ib 106 E. 2a). Persönlich und direkt betroffen ist nur, wer sich in der Schweiz selber einer bestimmten Rechtshilfemassnahme zu unterwerfen hat (BGE 116 Ib 106 E. 2a). Für bloss indirekt Betroffene, insbesondere Personen, die zwar in den erhobenen Unterlagen erwähnt werden, aber nicht direkt von Zwangsmassnahmen betroffen bzw. Inhaber von

- 5 -

sichergestellten Dokumenten sind, ist die Beschwerdebefugnis grundsätzlich zu verneinen (BGE 137 IV 134 E. 5.2.2; 129 II 268 E. 2.3.3; 123 II 153 E. 2b, je mit Hinweisen; 122 II 130 E. 2b).

E. 2.2

Soweit die Beschwerdeführerin die Herausgabe der Bankunterlagen betreffend die auf sie lautende Konten bei der Bank C. und der Bank D. anfechtet, ist sie diesbezüglich gestützt auf Art. 9a IRSV beschwerdelegitimiert.

Die bei der Bank E. erhobenen Unterlagen betreffen nicht ein auf die Beschwerdeführerin, sondern ein auf die Foundation G. lautendes Konto. Mit Bezug auf die Herausgabe dieser Kontounterlagen ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin daher zu verneinen. Ebenso ist deren Beschwerdelegitimation bezüglich der Herausgabe sämtlicher Unterlagen, die nicht bei der Beschwerdeführerin, sondern bei den unter lit. C aufgezählten Behörden und dem Treuhandbüro in Z./TG erhoben worden sind, zu verneinen. Diesbezüglich musste sich die Beschwerdeführerin keiner Zwangsmassnahme unterziehen. Etwas Anderes lässt sich – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – auch nicht aus dem von ihr zitierten Urteil des Bundesgerichts 1C_287/2008 vom 12. Januar 2009, mit welchem die oben dargelegte Rechtsprechung wiedergegeben wird (vgl. supra E. 2.1), herleiten.

Auf die – im Übrigen fristgerecht erhobene – Beschwerde ist damit im dargelegten Umfang einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Beschwerdegegnerin habe es unterlassen, in der Schlussverfügung bei der Prüfung der doppelten Strafbarkeit auf die von der Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 10. September 2020 aufgeführten Argumente einzugehen. Ebensowenig habe die Beschwerdegegnerin geprüft, ob der Sachverhalt im Ersuchen frei offensichtlichen Fehlern,

Lücken und Widersprüchen sei (act. 1 S. 2 f.).

E. 3.2

Die aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) fliessende Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen, verlangt nicht, dass diese sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt; vielmehr genügt es, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (BGE 136 I 184 E. 2.2.1; 134 I 83 E. 4.1; 133 III 439 E. 3.3; je mit Hinweisen). Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es

- 6 -

seinen Entscheid stützt (BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 139 V 496 E. 5.1; 138 I 232 E. 5.1; je mit Hinweisen).

E. 3.3

Diesen Anforderungen wird die angefochtene Schlussverfügung gerecht, indem die Beschwerdegegnerin zunächst den Sachverhalt gemäss Rechtshilfersuchen wiedergibt, wenn auch in sehr geraffter Form. Die Beschwerdegegnerin legt zudem dar, aus welchen Überlegungen sie zu ihrem Entscheid, die Rechtshilfe zu gewähren, gelangt. Namentlich wird klar, dass die Beschwerdegegnerin das Rechtshilfersuchen im Rahmen einer tschechischen Strafuntersuchung wegen verschiedener Vermögensdelikte gewürdigt und aufgrund des engen sachlichen Konnexes von Bankverbindung und Tatwürfen die Voraussetzungen nach Art. 63 ff. IRSG bejaht hat. Der Begründungspflicht wurde somit Folge geleistet, eine sachgerechte Anfechtung war jedenfalls möglich. Die Beschwerdegegnerin hat in der Schlussverfügung die von der Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 10. September 2020 vorgebrachten Argumente aufgegriffen und dargelegt, weshalb aus ihrer Sicht die Argumente nicht zu überzeugen vermögen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt damit nicht vor. Eine andere Frage ist, ob diese Überlegungen zutreffend sind und inhaltlich für den Entscheid ausreichen, was vorliegend von der Beschwerdeführerin bestritten wird. Diese Frage betrifft den Entscheid in seinem materiellen Gehalt, worauf in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen wird.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt in einem weiteren Punkt das Vorliegen der doppelten Strafbarkeit (act. 1 S. 5 f.).

E. 4.2

Gemäss Art. 14 EUeR müssen die Rechtshilfersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Ziff. 1 lit. b). Ausserdem müssen sie in Fällen wie vorliegend die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Ziff. 2). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2011 194 E. 2.1). Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfersuchen keine hohen Anforderungen. Danach kann von den Behörden des ersuchenden Staates nicht

verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand der

- 7 -

Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Mithilfe, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Unterlagen, die im Besitze des ersuchten Staates sind, klären kann (BGE 117 Ib 88 E. 5c). Die ersuchte Behörde hat sich beim Entscheid über ein Rechtshilfebegehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhaltes im Ersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 139 II 451 E. 2.2.1; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E 2.2; TPF 2011 194 E. 2.1). Einwände, die sich auf die Richtigkeit der Darstellung beziehen, Gegenbehauptungen, Beweiseingaben oder -offerten, die nur das ausländische Sachurteil betreffen, sind vom Rechtshilfegericht nicht zu hören (BGE 132 II 81 E. 2.1).

E. 4.3

Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für den Vollzug von Rechtshilfeersuchen, mit welchen Zwangsmassnahmen beantragt werden, einen entsprechenden Vorbehalt angebracht. Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt für die akzessorische Rechtshilfe, dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist. Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2; 129 II 462 E. 4.4).

Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob der Sachverhalt im Rechtshilfeersuchen genügend konkret dargestellt worden ist, damit eine Subsumtion unter einen schweizerischen Straftatbestand möglich ist.

E. 4.4

Dem Rechtshilfeersuchen vom 1. Juli 2019 und dessen Ergänzung vom 28. Januar 2020 ist folgender Sachverhalt zu entnehmen (Verfahrensakten Generalstaatsanwaltschaft TG, Urk. A 1 ff.; A 71 ff.):

- 8 -

E. 4.4.1

Es bestehe der Verdacht, dass von Juni 2007 bis mindestens Ende 2013 aus Tochterunternehmen der H. Holding a.s. (Abkürzung für Aktiengesellschaft) mit Sitz in Ostrava finanzielle Mittel entwendet worden seien. Die H. Holding a.s. sei während der fraglichen Zeit die Muttergesellschaft der I. s.r.o. und der J. s.r.o. gewesen. Über diese

beiden Gesellschaften habe die H. Holding a.s. ausserdem die K. a.s., die L. S.A. (mit Sitz in Polen), die M. s.r.o., die N. a.s., die O. a.s. und die P. s.r.o. beherrscht. Um die finanziellen Mittel aus den Tochtergesellschaften abzuführen, sei am 20. Juni 2007 nach Absprache mit den für die Tochtergesellschaften der H. Holding a.s. handelnden Personen die Beschwerdeführerin mit Sitz in Z./TG gegründet worden. Zudem seien fiktive Verträge zwischen den Tochtergesellschaften der H. Holding a.s. und der Beschwerdeführerin abgeschlossen worden:

Am 20. Juni 2007 sei ein Vertrag zwischen der Q. a.s. als Investor und der Beschwerdeführerin als Developer abgeschlossen worden, mit dem Ziel, Investitionen zu finden und die Kapitalrenditen zu sichern. Gemäss diesem Vertrag habe sich die Beschwerdeführerin verpflichtet, die Q. a.s. über geeignete Instrumente für die Finanzinvestitionen auf dem Laufenden zu halten und Wechsel auszustellen, die die Q. a.s. schrittweise von der Beschwerdeführerin abgekauft habe. Die Beschwerdeführerin habe die Zahlungen aus dem Verkauf der Wechsel dazu verwenden sollen, die vereinbarten Anlageinstrumente auf eigene Kosten und Gefahr in eigenem Namen zu erwerben. Es sei noch nicht klar, welcher finanzielle Betrag im Rahmen dieses Vertrages an die Beschwerdeführerin bezahlt worden sei.

Am 10. Juli 2007 sei zwischen der N. a.s. und der Beschwerdeführerin ein Vermittlungsvertrag abgeschlossen worden. Gegenstand des Vertrages sei die Vermittlung (durch die Beschwerdeführerin) zum Abschluss von Verträgen über den Kauf von Waren, nämlich gekrümmten Kurbelwellen, gewesen. Gemäss dieser Vereinbarung hätte der Beschwerdeführerin in den Jahren 2007 bis 2013 mindestens EUR 3'961'812.-- an Provisionen ausbezahlt werden sollen.

Am 15. August 2007 sei zwischen der N. a.s. und der Beschwerdeführerin ein Engineering-Vertrag abgeschlossen worden, dessen Gegenstand die Verpflichtung der Beschwerdeführerin gewesen sei, für die N. a.s. das Auftragsprojekt «R.» abzusichern, das in der Tschechischen Republik zu realisieren gewesen sei. Gestützt auf diesen Vertrag hätte der Beschwerdeführerin insgesamt EUR 3'420'000.-- erhalten sollen.

Am 16. Juli 2012 habe die N. a.s. mit der Beschwerdeführerin einen Werkvertrag abgeschlossen. Dessen Gegenstand sei das Pressen von Spänen in

- 9 -

runde Briketts auf einer sich bei der N. a.s. befindenden Brikettiermaschine zu einem Preis von EUR 44.30 pro Tonne gepresste Späne gewesen. Es sei noch nicht klar, welcher finanzielle Betrag im Rahmen dieses Vertrages an die Beschwerdeführerin bezahlt worden sei.

Es bestehe der Verdacht, dass diese Verträge fiktiv abgeschlossen worden seien. Die Beschwerdeführerin sei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen, vielmehr hätten die Verträge lediglich der Verschleierung der Auszahlung von Geldern aus den Tochtergesellschaften der H. Holding a.s. gedient. Diesen sei ein Schaden in der Höhe von mindestens EUR 7'381'812.-- entstanden.

E. 4.4.2

Ferner bestehe der Verdacht, dass Personen, die im Auftrag von Tochtergesellschaften der H. Holding a.s. und Personen, die im Zeitraum von 2009 bis 2012 im Auftrag der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Lieferung einer neuen Produktionslinie

für Stahldruckflaschen für die L. S.A., mit Sitz in Polen, gehandelt habe, eine betrügerische Handlung begangen hätten, durch welche der L. S.A. eine Subvention aus Mitteln der Europäischen Union aus dem Operationsprogramm Unternehmen und Innovationen 2007-2013 erhalten habe, die für die Lieferung der neuen Produktionslinie verwendet worden sei. Als betrügerisches Handeln werde die Tatsache angesehen, dass der eigentliche Zweck der Gründung und des Betriebs der Beschwerdeführerin und die Verbindung dieser Gesellschaft mit der H. Holding a.s. den zuständigen Behörden der Republik Polen, die über die Gewährung der Subvention entschieden hätten, verschwiegen worden sei. Durch das Er-schleichen der Fördermittel sei ein Schaden von mindestens CZK 247'000'000.-- (ca. CHF 10.5 Mio.) entstanden.

E. 4.5.1

Nach schweizerischem Recht erfüllt den Tatbestand des Betrugs, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB). Als Täuschung gilt die unrichtige Erklärung über Tatsachen, d.h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände, die darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Äusserungen oder Prognosen über künftige Vorgänge können zu einer Täuschung führen, wenn sie – in Bezug auf die vom Täter zugrunde gelegene gegenwärtigen Verhältnisse (Prognosegrundlage) – Tatsachen wiedergeben (BGE 135 IV 76 E. 5.1 S. 79 m.w.H.). Arglist ist zu bejahen, wenn der Täter

- 10 -

ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Einfache falsche Angaben sind arglistig, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist und wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass jener die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2016 vom 22. Juni 2017 E. 7.2 mit Verweisen auf BGE 135 IV 76 E. 5.2; 128 IV 18 E. 3a, 126 IV 165 E. 2a, je m.w.H.).

Die Täuschung muss beim Getäuschten einen Irrtum hervorrufen oder ihn in einem bereits aus anderen Gründen vorhandenen Irrtum bestärken (BGE 128 IV 21). Der vorhandene Irrtum muss die Ursache dafür sein, dass der Getäuschte eine Vermögensdisposition trifft, die zu einem Vermögensschaden führt. Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn das Vermögen des Täuschungsopfers nach Vornahme der irrumsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert – durch Verringerung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven – tatsächlich verringert ist. Das ist auch der Fall, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist, d.h. wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss (BGE 142 IV 346 E. 3.2; 129 IV 124 E. 3.1; 122 IV 279 E. 2a; 121 IV 104 E. 2c; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2016 vom 22. Juni 2017 E. 4.3 und 7.4).

E. 4.5.2

Der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt lässt sich prima facie insoweit unter den Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB subsumieren, als der unbekanntes Täterschaft rund um die Beschwerdeführerin und der polnischen L. S.A. vorgeworfen wird, sie habe Fördermittel der EU für die Lieferung einer neuen Produktionslinie für Stahldruckflaschen erschlichen, indem der eigentliche Zweck der Gründung und des Betriebes der Beschwerdeführerin und die Verbindung der Beschwerdeführerin mit der H. Holding a.s. den zuständigen polnischen Behörden, die über die Gewährung der Subvention entschieden hätten, verschwiegen worden sei (vgl. supra E. 4.4.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_498/2018 vom 21. August 2018 E. 2.4). Diesbezüglich ist ein täuschendes Verhalten zu bejahen, welches angesichts der internationalen Verflechtung der Beschwerdeführerin mit der L. S.A. und des Umstandes, dass die Überprüfung der beabsichtigten Zweckverwendung für die zuständigen EU-Behörden nicht ohne Weiteres möglich ist, als arglistig zu qualifizieren ist. Laut den tschechischen Behörden hat die zuständige EU-Behörde ungerechtfertigterweise Fördermittel ausbezahlt, wodurch ein Schaden im Umfang von CZK 247'000'000.--

- 11 -

(ca. CHF 10.5 Mio.) entstanden sei. Unter diesen Umständen ist ein Vorsatz und Bereicherungsabsicht der Täterschaft zu bejahen.

E. 4.5.3

Soweit der unbekanntes Täterschaft vorgeworfen wird, sie habe mittels fiktiven Verträgen zwischen der Beschwerdeführerin und den Tochtergesellschaften der H. Holding a.s. finanzielle Mittel aus letzteren abgezweigt, entfällt – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin – eine Subsumierung unter den Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB. Dies, weil dem Rechtshilfeersuchen keine Anhaltspunkte für einen täuschungsbedingten Irrtum, der zu einer entsprechenden Vermögensdisposition geführt hätte, zu entnehmen sind. Hingegen lässt sich der Sachverhalt prima facie unter den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB subsumieren. Danach macht sich schuldig, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. M.a.W. bestehen die Tatbestandsmerkmale der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB darin, dass der Täter eine Geschäftsführungs- bzw. Vermögensfürsorgepflicht hat, diese Pflicht vorsätzlich verletzt und dadurch ein Schaden im Vermögen des Geschäftsherrn entsteht (BGE 120 IV 190). Geschäftsführung im Sinne des Tatbestandes liegt dann vor, wenn jemand in tatsächlicher oder formell selbständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines andern für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Der Tatbestand ist namentlich anwendbar auf selbstständige Geschäftsführer sowie auf operationell leitende Organe von juristischen Personen bzw. Kapitalgesellschaften. Geschäftsführer ist aber auch, wem die Stellung nur faktisch zukommt und ihm nicht formell eingeräumt worden ist (BGE 129 IV 124 E. 3.1 S. 126; 123 IV 17 E. 3b; 120 IV 190 E. 2b; 118 IV 244 E. 2a, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_447/2011 vom 27. Juli 2012, E. 2 m.w.H.). Der Tatbestand ist erfüllt, wenn der Täter in der Stellung eines Geschäftsführers treuwidrig eine Schutzpflicht zur Wahrung fremder Vermögensinteressen verletzt hat und es dadurch zu einer Schädigung des anvertrauten Vermögens gekommen ist. Die Tathandlung besteht darin, dass der Täter

die ihm obliegende Vermögensfürsorgepflicht verletzt. Das pflichtwidrige Verhalten kann sowohl im Abschluss als auch im Unterlassen des Abschlusses von Rechtsgeschäften liegen, als auch darin, dass der Täter die ihm obliegende Vermögensfürsorgepflichten durch Realakte bzw. deren Unterlassung verletzt (BGE 129 IV 124 E. 3.1; 123 IV 17 E. 3b; 120 IV 190 E. 2b; 105 IV 106 E. 2; 100 IV 113 f.). Laut Rechtshilfeersuchen sollen die fiktiven Verträge durch die für die Be-

- 12 -

schwerdeführerin und die Tochtergesellschaften der H. Holding a.s. «handelnden Personen» abgeschlossen worden sein. Bei sinngemässer Auslegung scheint die ersuchende Behörde davon auszugehen, dass es sich bei der Täterschaft um Personen gehandelt hat, die für die Beschwerdeführerin bzw. die Tochtergesellschaften der H. Holding a.s. zu handeln befugt und zudem berechtigt waren, Verträge im Wert von mehreren Millionen Euro abzuschliessen. Sie vermutet offenbar weiter, dass die Täter dabei mittels fiktiven Verträgen unrechtmässigerweise finanzielle Mittel aus der Tochtergesellschaften der H. Holding a.s. abgezweigt und diese in dadurch in ihrem Vermögen geschädigt haben. Ein solches Verhalten erfüllt bei einer prima vista Beurteilung die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Ob die Verträge – wie die Beschwerdeführerin geltend macht – legalen Hintergrunds sind, ist nicht vom Rechtshilferichter zu prüfen. Diese Frage wird Gegenstand im tschechischen Strafverfahren sein. Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine im Rechtshilfeverfahren ohnehin unzulässige Gegendarstellung über die ausländischen Tatsachenfeststellungen (vgl. supra E. 4.2).

E. 4.5.4

Zusammenfassend ist das Vorliegen der doppelten Strafbarkeit zu bejahen. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 5

Andere Rechtshilf Hindernisse werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, sie ist daher vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.